

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 44/16 B

L 6 AL 154/13 (Hessisches LSG)
S 5 AL 138/13 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 9. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Wider-
spruchs vom 12. September 2011.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Hessische LSG (*Urteil vom 9.3.2016*). Sie macht als Verfahrensfehler die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und darüber hinaus eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend. Zudem beantragt die Klägerin, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12.9.2011 wiederherzustellen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe - selbst unter Berücksichtigung der nicht bereits mit Telefax am 14.7.2016 übermittelten und daher erst verspätet eingegangenen Seiten der Beschwerdebegründung - nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 3 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels stets die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 16 mwN*). Darüber hinaus ist bei der Rüge einer Gehörsverletzung die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), denn eine Gehörsverletzung stellt gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO keinen absoluten Revisionsgrund dar.
- 4 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn mangels einer zusammenhängenden Schilderung des Sach- und Streitstandes vermag der Senat schon nicht zu beurteilen, ob der von der Klägerin behauptete Verstoß gegen ihr Recht auf Akteneinsicht (§ 120 SGG) das Urteil des LSG beeinflussen haben könnte. Aus der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, gegen welche Bescheide sich die Klägerin wendet, welche Leistungen sie für welche Zeiträume beansprucht und mit welcher Begründung ihr diese Leistungen versagt wurden. Damit bleibt nach dem Vorbringen der Klägerin insbesondere offen, dass und ggf aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG anders hätte ausfallen können, wenn ihr der nach ihren Angaben vorenthaltene Teil eines im Verwaltungsverfahren eingeholten medizinischen Gutachtens zugänglich gemacht worden wäre.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat die Klägerin ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Diese kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbil-



dung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 6 Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin ebenfalls nicht gerecht. Sinngemäß formuliert sie zwar die Rechtsfrage, ob die Anwendung der sogenannten "Nahtlosigkeitsregelung" zu einer Ungleichbehandlung von Versicherten führt. Mangels der bereits geschilderten unzureichenden Darstellung des Sach- und Streitstandes vermag der Senat aber schon die Entscheidungserheblichkeit der gestellten Rechtsfrage nicht zu beurteilen.
- 7 Soweit sich die Klägerin schließlich gegen die Kostenentscheidung des LSG wendet, kann dies bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Revision gemäß § 165 S 1 iVm § 144 Abs 4 SGG ausgeschlossen ist, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG SozR 4-1500 § 192 Nr 1*).
- 8 Mit der Verwerfung der Beschwerde erledigt sich auch - ungeachtet seiner Zulässigkeit - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 12.9.2011.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

